



Das Oberlandesgericht Wien hat durch den Senatspräsidenten Mag. Baumgartner als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Mag. Wilder und Mag. Körber als weitere Senatsmitglieder in der Strafsache gegen **Julian Hessenthaler** wegen § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG über die Beschwerde des Genannten gegen den Beschluss des Landesgerichts St. Pölten vom 1. Dezember 2021, GZ 17 Hv 75/21b-604, nichtöffentlich den

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Der Beschwerde wird **nicht** Folge gegeben.

Die über Julian Hessenthaler verhängte Untersuchungshaft wird aus den Haftgründen der Flucht- und der Tatbegehungsfahr gemäß § 173 Abs 1 und Abs 2 Z 1 und 3 lit a und lit b StPO fortgesetzt.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses ist durch eine Haftfrist nicht mehr begrenzt (§ 175 Abs 5 StPO).

Festgestellt wird, dass das Gesetz in der Bestimmung des § 238 Abs 2 StPO verletzt wurde.

### **B e g r ü n d u n g :**

Über den am 5. November 1980 geborenen österreichischen Staatsbürger Julian Hessenthaler wurde (antragsgemäß [ON 1 S 981 ff]) mit Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 11. März 2021 in dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Wien wegen - soweit fallaktuell hafttragend und damit beschwerderelevant - des dringenden Verdachts des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG aus den Haftgründen der Flucht- und

Tatbegehungsgefahr nach § 173 Abs 1 und Abs 2 Z 1 und 3 lit a und b StPO die Untersuchungshaft verhängt und - in Folge einer dagegen erhobenen Beschwerde mit Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 8. April 2021, AZ 19 Bs 75/21z (ON 522) fortgesetzt. Dem war die - infolge des (gerichtlich bewilligten) europäischen Haftbefehls (ON 241) - am 10. Dezember 2020 in Berlin erfolgte Verhaftung des Julian Hessenthaler (ON 415, ON 426), und - nach Bewilligung seiner Auslieferung durch den 4. Strafsenat des Kammergerichts Berlin mit Beschluss vom 22. Februar 2021 zur Strafverfolgung auch der hier hafttragenden und somit beschwerdegegenständlichen strafbaren Handlung (vgl ON 494, ON 503) - dessen Übergabe an die österreichischen Behörden am 9. März 2021 vorausgegangen (ON 496). In Folge der Entscheidung über den Einspruch des Genannten gegen die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien vom 27. Mai 2021, Zahl 711 St 9/21, GZ 17 Hv 75/21b-530 des Landesgerichts St. Pölten, wurde die Untersuchungshaft über Genannten mit Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 8. Juli 2021, AZ 19 Bs 153/21w (ON 542), (erneut) aus den Haftgründen der Flucht- und Tatbegehungsgefahr gemäß § 173 Abs 1 und Abs 2 Z 1 und 3 lit a und lit b StPO fortgesetzt (vgl zu alldem im Detail ON 522 [19 Bs 75/21z] und ON 543 [19 Bs 153/21w]).

Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss setzte der Vorsitzende des erkennenden Schöffengerichts, nachdem Julian Hessenthaler in der Hauptverhandlung am 24. November 2021 einen Enthaftungsantrag gestellt hatte (ON 598 S 41), die Untersuchungshaft nach Durchführung einer Haftverhandlung (ON 603) wegen des dringenden Verdachts des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG, der Vergehen der Annahme, der Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach § 224a fünfter Fall StGB und des Vergehens der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 223 Abs 2, 224 StGB aus den schon bisher angezogenen Haftgründen (§ 173 Abs 2 Z 1 und Z 3 lit a und lit b

StPO) fort (ON 604), wobei - entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers in seiner Äußerung vom 21. Dezember 2021 - die Staatsanwaltschaft die Fortsetzung der Untersuchungshaft sehr wohl beantragte (ON 603 S 1).

Gegen diesen letzten Fortsetzungsbeschluss richtet sich die im unmittelbaren Anschluss an die Beschlussverkündung erhobene (ON 603 S 3), in Folge zu ON 607 ausgeführte Beschwerde des Julian Hessenthaler, der keine Berechtigung zukommt.

Die Untersuchungshaft darf nur verhängt oder fortgesetzt werden, wenn der Beschuldigte einer bestimmten Tat dringend verdächtig ist, sohin mit hoher Wahrscheinlichkeit der Täter ist. Ein solcher Verdacht besteht, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen rechtfertigen. Dringender Verdacht ist mehr als eine bloße Vermutung und mehr als ein einfacher oder gewöhnlicher Verdacht (*Kirchbacher/Rami*, WK-StPO § 173 Rz 3 mwN). Es ist die Kenntnis von Tatsachen, aus denen nach der Lebenserfahrung auf die Begehung eines Vergehens oder Verbrechens geschlossen werden kann, ein Schuldbeweis ist nicht erforderlich (RIS-Justiz RS0107304). Es genügt das Vorliegen von Indizien, die zwar nicht allein, jedoch in ihrem Zusammenhang eine logisch und empirisch einwandfreie und tragfähige Begründung der Annahme der Täterschaft darstellen (*Mayerhofer/Salzmann*, StPO<sup>6</sup> § 173 E 4).

Julian Hessenthaler ist - entsprechend der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien vom 27. Mai 2021 (ON 530) - nach wie vor dringend verdächtig, er habe - soweit hafttragend und somit hier beschwerderelevant - (A./) Slaven K██████ in wiederholten Angriffen vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain (Wirkstoff: Cocain) mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 70%, in einer insgesamt das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge durch gewinnbringenden Verkauf zu einem Grammpreis von 40 Euro überlassen, und zwar

I./ in Salzburg zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt im Frühling 2017 250 Gramm;

II./ in Niederösterreich nahe der Stadt Haag zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt im Sommer 2018 500 Gramm;

III./ in Oberösterreich zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt im Dezember 2018 500 Gramm.

Weiters liegt ihm (entsprechend der Anklageschrift) zur Last - und auch hierzu hat der (dringende) Verdacht seit der Beschlussfassung des Oberlandesgerichts Wien vom 8. Juli 2021, 19 Bs 153/21w (ON 543) keine Änderung erfahren - er habe, (B./) in Wien und an anderen Orten von einem noch festzustellenden Zeitpunkt im Jahr 2017 bis Anfang des Jahres 2019 falsche oder verfälschte ausländische öffentliche Urkunden, die inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt sind, mit dem Vorsatz besitzen, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, indem er die beiden nachgenannten falschen, auf Sorina-Adelina Vatamanu lautenden Dokumente mit sich führte, bevor er sie Anfang des Jahres 2019 Alfred K. [REDACTED] in einem Koffer übergab, und zwar

I./ einen totalgefälschten slowenischen Führerschein (§ 1 Abs 4 FSG);

II./ einen totalgefälschten slowenischen Personalausweis (§ 2 Abs 4 Z 4 FPG) und er habe

(C./) in Wien am 7. Mai 2019 eine falsche oder verfälschte ausländische öffentliche Urkunde, die gemäß § 1 Abs 4 FSG inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, nämlich einen gefälschten slowenischen Führerschein, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache gebraucht, indem er sich im Zuge einer polizeilichen Verkehrskontrolle gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten mit einem auf ihn lautenden totalgefälschten slowenischen Führerschein zum Nachweis einer gültigen

Lenkberechtigung auswies.

In subjektiver Hinsicht besteht der dringende Verdacht, Julian Hessenthaler habe Slaven K [REDACTED] vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 70 Prozent (Cocain) überlassen wollen und dabei den Reinheitsgehalt von 70 Prozent auch ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden. Weiters sei es ihm ab der ersten Überlassung auch darauf angekommen, dass auf diese erste, laufend und wiederholt die weiteren vorschriftswidrige Überlassungen von Suchtgift folgen würden. Er habe es dabei zumindest ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden, dass er durch diese kontinuierlich wiederkehrenden Weitergaben von Suchtgiftquanten, durch den damit einhergehenden Additionseffekt mit der Zeit eine die Grenzmenge (§ 28b SMG) um mehr als 25-fache übersteigende Menge an Suchtgift überlassen werde. Sein Vorsatz habe also den an die bewusst kontinuierliche Tatbegehung geknüpften Additionsvorsatz (RIS-Justiz RS0124018) mitumfasst (A.). Hinsichtlich der beiden falschen, auf Sorina Vatamanu lautenden slowenischen und damit besonders geschützten Urkunden, nämlich ein Führerschein und ein Personalausweis, besteht auch in subjektiver Hinsicht der qualifizierte Verdacht, Julian Hessenthaler habe es ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden, diese durch Gesetz inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellte Urkunden, um deren Falschheit er wusste, besessen zu haben, damit sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, indem er die beiden, letztlich in einem an Alfred K [REDACTED] übergebenen Koffer befindlichen Urkunden mit sich führte, bevor er sie Anfang des Jahres 2019 an Alfred K [REDACTED] zur Aufbewahrung übergab (B.). Zu Faktum C. besteht zur subjektiven Tatseite der dringende Verdacht, er habe es durch Vorweisen des auf ihn ausgestellten falschen slo-

wenischen Führerscheins, von dessen Fälschung er in Kenntnis war, anlässlich der am 7. Mai 2019 in Wien erfolgten Verkehrskontrolle ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden, diese im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich seiner Identität und einer gültigen Lenkerberechtigung, zu gebrauchen.

Zur Gegründetheit des gegen Julian Hessenthaler - in der von § 173 Abs 1 StPO geforderten Ausprägung einer Dringlichkeit - vorliegenden Tatverdachts umfänglich der von der Anklageschrift umfassten Fakten bleibt zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dem Beschwerdeführer wohl bekannten, nach wie vor gültigen Ausführungen im Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 8. Juli 2021, 19 Bs 153/21w (ON 543), Bs 5 bis 7, BS 11, zu verweisen, die da lauten:

Denn wie bereits in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 8. April 2021, AZ 19 Bs 75/21z (hier: ON 522 S 7 ff) - mit der seiner Beschwerde gegen die Verhängung der Untersuchungshaft mit Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 11. März 2021, AZ 352 HR 252/19x-1198, nicht Folge gegeben wurde - dargelegt, konnte sich die Anklagebehörde beim Faktum A./ insbesondere auf die belastenden Angaben der Zeugen Slaven K██████ und Katarina H██████ (ergänzt: vgl hiezu nunmehr auch ON 113, ON 120, ON 128, ON 136, ON 147, ON 161, ON 164, ON 166, ON 168, ON 195, ON 217, ON 414, ON 529 S 21 ff [Katarina H██████] und S 129 ff [Slaven K██████]) stützen. Zudem hat diese dringende Verdachtslage in Richtung § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG eine Bestärkung durch die abschließende Vernehmung des Slaven K██████ vom 14. Mai 2021 (ON 529 S 159 ff) und der Katarina H██████ vom 18. Mai 2021 (ON 529 S 115 ff) erfahren. Davon ausgehend - die in AZ 19 BS 75/21z OLG Wien (ergänzt: ON 522) dargestellten Erwägungen werden zum integrierten Bestandteil des gegenständlichen Beschlusses erklärt - bestehen bei lebensnaher Betrachtung am (qualifizierten) Vorliegen auch der subjektiven Tatseite, er habe die oben angeführten Suchtgiftmengen (Kokain) vorschriftswidrig anderen überlassen wollen und dabei weiters von Beginn an es für möglich gehalten und sich damit abgefunden, kontinuierlich insgesamt eine übergroße Mengen von Suchtgift, nämlich eine das 25-fache der Grenzmenge (§28b SMG) übersteigenden Menge Kokain anderen zu überlassen, keine Bedenken.

Zum (dringenden) Tatverdacht zum Faktum B./ konnte sich die Anklagebehörde auf den Untersuchungsbericht des Bundeskri-

minalamts Referat Urkunden und Handschriften, Referat II/BK6.2.3. vom 25. Mai 2021, ON 529 S 173, stützen, wonach es sich bei den Urkunden um Totalfälschungen handelt, und zwar im Verein mit der Sicherstellung der beiden Urkunden anlässlich der Durchsuchung der Wohnung des abgesondert verfolgten Alfred K. [REDACTED] und dessen belastenden Angaben (ergänzt: vgl auch hiezu die dem Beschwerdeführer wohl bekannten Beschlüsse des Beschwerdegerichts ON 522 und ON 512). Danach habe er den Koffer, in dem sich die beiden Urkunden befunden hätten, vom Einspruchswerber zur Aufbewahrung erhalten und habe ihm dieser gesagt, er solle die beiden Dokumente, nachdem er sie darin vorgefunden hatte, wieder in den Koffer zurücklegen (ON 136 S 89 ff, insbesondere ab S 101, ON 450 S 27). Des weiteren konnte die Anklagebehörde auf die Angaben der Sorina-Adelina V. [REDACTED] (ON 528 S 3 ff) abstellen, wonach sie Julian Hessenthaler kenne, ihm jedoch kein Personaldokument gezeigt habe und ihr die sichergestellten, auf ihren Namen lautenden, gefälschten Urkunden nicht bekannt seien. In diesem Zusammenhang von nur geringer Bedeutung sind die belastenden Angaben des Anes K. [REDACTED] vom 1. März 2021 (ON 529 S 197 ff), wonach er die beiden Urkunden später bei Tomica V. [REDACTED] gesehen habe (ON 515 S 13 ff) und dass diese Angaben des Anes K. [REDACTED] im Widerspruch zu den Angaben des Tomica V. [REDACTED] stehen, wonach sich Julian Hessenthaler bei ihm zwar hinsichtlich der Beschaffung falscher Ausweise für V. [REDACTED] erkundigt, er dieses Ansinnen aber abgelehnt habe (ON 515 S 37 ff). Denn die Herkunft der gefälschten Urkunden ist kein von §§ 224a StGB umfasstes Tatbildmerkmal. Der von der Anklagebehörde aus den Aussagen der Sorina-Adelina Vatamanu und des Alfred K. [REDACTED] gezogene Schluss und dem folgend (qualifiziert anzunehmende) Anklagevorwurf, die beide Totalfälschungen habe Julian Hessenthaler mit dem Vorsatz besessen, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, ist nicht zu beanstanden.

Zum (dringenden) Verdacht zum Anklagefaktum C./ bleibt - erneut zur Vermeidung von Wiederholungen - auf BS 27 f im Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 27. März 2021, AZ 19 Bs 11/21p, 19 Bs 12/21k, 19 Bs 13/21g, 19 Bs 14/21d (ON 512), die zum integrierten Bestandteil auch dieses Beschlusses erklärt werden, im Verein mit BS 12 im Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 8. April 2021, AZ 19 BS 75/21z (ON 522), zu verweisen. Die Anklagebehörde konnte sich entgegen der leugnenden Verantwortung des Einspruchswerbers, wonach der von ihm verwendete Führerschein legal in Slowenien ausgestellt worden sei, auf den Untersuchungsbericht des Landeskriminalamts Wien vom 30. Juli 2019 stützen. Danach handelt es sich bei dem slowenischen Führerschein mit Ausstellungsdatum 12. Februar 2010, um eine Totalfälschung (ON 238). Betrachtet man nun die Herkunft der slowenischen Behörden, wonach der am 7. Mai 2019 bei Julian Hessenthaler in Wien sichergestellte Führerschein in den slowenischen Datenbanken nicht existiere (ON 2 S 23 ff in ON 238) und derartige Führerscheine auf Papier in Slowenien seit

13. Juli 2009 nicht mehr ausgestellt worden sein sollen (ON 3 S 21 in ON 238), bestehen am dringenden Tatverdacht zu Anklagefaktum C./ in Richtung §§ 223, 224 StGB keine Bedenken. Die subjektive Tatseite konnte die Anklagebehörde aus dem Vorweisen der Totalfälschung im Zuge der Verkehrskontrolle am 7. Mai 2019 deduzieren (vgl. RIS-Justiz RS0116882; RS0098671; Ratz in Fuchs/Ratz, WK StPO § 281 Rz 452).

Zum besseren Verständnis sind weiters die bereits im oben zitierten Beschluss des Oberlandesgericht Wien vom 8. April 2021, 19 Bs 75/21z, BS 7 ff (ON 522), dargelegten Erwägungen in Erinnerung zu rufen, die nach wie vor Bestand haben, dem Beschwerdeführer durch Zustellung dieser Beschwerdeentscheidung im Stammermittlungsakt 352 HR 252/19x des Landesgerichts für Strafsachen Wien (VJ-Register) bekannt sind, und - soweit hier von Interesse - lauten, wobei sich folgenden Ordnungsnummern auf den Stammermittlungsakt beziehen, jedoch in oben auf BS 6 genannten Ordnungsnummern auch im vorliegenden Akt erliegen:

Der dringende Tatverdacht zu A.I. gründet auf den belastenden Angaben des Slaven K■■■■, der anlässlich seiner Vernehmung als Beschuldigter am 22. Jänner 2021 (ON 1128 S 71 ff) abweichend von seinen bisherigen, Julian Hessenthaler entlastenden Angaben, im Wesentlichen die von Beginn an den Beschwerdeführer belastenden Angaben der Katarina H■■■■ (insbesondere ON 404 S 51 ff) im Wesentlichen bestätigte und präziserte. Danach habe er in drei Tranchen Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 70 Prozent, und zwar im Frühjahr 2017, im Sommer 2018 und im Dezember 2018 an den jeweils oben angeführten Orten, zu den jeweils oben angeführten Mengen, damit eine die übergroße Menge von Kokain (§ 28a Abs 1 Z 4 SMG: 375 Gramm [bei einer Grenzmenge von 15 Gramm Kokain des § 28b SMG]) mehr als das Doppelte überschreitende Menge, nämlich von rund 875 Gramm (reines) Kokain von Julian Hessenthaler übernommen. Es ist auf den historischen Sachverhalt des Überlassens von Kokain an Slaven K■■■■ durch den Beschwerdeführer abzustellen, nämlich dass er jeweils große Mengen von Kokain in drei Angriffen an Slaven K■■■■ überlassen haben soll. Abweichungen der Zeugen zu einzelnen Übergabeorte und Übergabezeiten liegen in der Natur von groß angelegten Suchtgiftverfahren. Slaven K■■■■ ist wohl, da es sich bei ihm um den unmittelbaren „Geschäftspartner“ des Julian Hessenthaler handeln soll, eine genauere Erinnerung zuzubilligen als der auch mit diesen Suchtgiftübergaben befassten Zeugin Kristina H■■■■.

Zum Zeugen Slaven K■■■■ ist festzuhalten, dass dieser mit Urteil des Landesgerichts Salzburg vom 25. September 2020,



AZ 33 Hv 46/20t, wegen - hier relevant und zusammengefasst - Suchtgifthandels im Zeitraum Jänner 2017 bis November 2019 nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (ON 366, zum bezughabenden Hauptverhandlungsprotokoll vgl ON 365).

Die Belastungen durch Slaven K [REDACTED] und Katarina H [REDACTED] haben zwischenzeitig auch durch deren wiederholte, jeweilig intensive Befragungen zu den einzelnen Suchtgiftübergaben, ihrem jeweiligen (persönlichen) Verhältnis zu Julian Hessenthaler sowie zu zahlreichen, mit dem Julian Hessenthaler treffenden Anklagevorwurf nach dem SMG in keinem Zusammenhang stehenden Begebenheiten rund um das Ibiza-Video sowie zu Slaven K [REDACTED] Rolle als Informant des Zeugen Prof. Schmidt (EU-Infothek) in den am 8. September 2021 (ON 566a S 44 ff [H [REDACTED] [REDACTED]], S 51 ff [K [REDACTED]]), 13. Oktober 2021 (ON 583 S 11 ff [H [REDACTED] [REDACTED]]), 23. November 2021 (ON 596 S 5 ff [H [REDACTED] [REDACTED]], S 30 ff [Slaven K [REDACTED]]) durchgeführten Hauptverhandlungen, keine Änderung erfahren.

Darüber hinaus haben die belastenden Angaben des Zeugen Slaven K [REDACTED] zudem durch die Aussage des Zeugen Mag. Timo Gerersdorfer, Verteidiger des Slaven K [REDACTED] in dem vor dem Landesgericht Salzburg gegen K [REDACTED] und H [REDACTED] geführten Suchtgiftprozess, eine Verstärkung erfahren. So legte Mag. Gerersdorfer nachvollziehbar dar (ON 583 S 59 ff), dass [REDACTED] - zusammengefasst - während seiner Anhaltung in Untersuchungshaft in der Justizanstalt Salzburg mehrfach von Dr. Auer (Verteidiger des Julian Hessenthaler) besucht worden sei (vgl zur Besucherliste ON 590 S 21 ff, die bis zur Verurteilung des Slaven K [REDACTED] durch das Landesgericht Salzburg fünf Besuche ausweist). Dies sei in die Richtung gegangen, dass K [REDACTED] in der gegen ihn und H [REDACTED] geführten Hauptverhandlung Hessenthaler unerwähnt lasse (ON 583 S 95 ff), was wiederum die korrespon-

dierenden Angaben des (Belastungs)Zeugen Edis S [REDACTED] richtig erscheinen lässt (vgl hiezu ON 583 S 59 ff sowie den bezughabenden Vorhalt an den Zeugen K [REDACTED] ON 596 S 36). Der Zeuge Slaven K [REDACTED] bestätigte letztlich, dass Dr. Auer ihn in Bezug auf seine vor dem Landesgericht Salzburg abgeführte Hauptverhandlung geraten habe, besser nicht „wegen Julian“ (gemeint als Drogenlieferant) auszusagen (vgl auch K [REDACTED] ON 596 S 43 ff, wonach Dr. Auer gesagt habe, es sei besser, Burim P [REDACTED] zu nennen und er - zusammengefasst - von Dr. Auer insgesamt beeinflusst worden sei). Insoweit überzeugt die Beschwerdekonstruktion, - zusammengefasst - der Zeuge Prof. Gert Schmidt stehe hinter den Falschbelastungen wenig, mag den Beweisergebnissen nach Genannter - zusammengefasst - auch den Verteidiger Mag. Gerersdorfer für K [REDACTED] (im Verfahren vor dem Landesgericht Salzburg) sowie K [REDACTED]/S [REDACTED] als Informanten rund um das Ibiza-Video bezahlt haben. In diesem Zusammenhang fällt weiters auf, dass der Verteidiger Dr. Auer in seiner Beschwerde vom 12. März 2021 (ON 510) noch in den Raum stellte, K [REDACTED] belaste - zusammengefasst - Hessenthaler deshalb, um die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Bewilligung der von ihm beantragten Fußfessel zu erhalten, wiewohl der Antrag auf Vollzug der weiteren Straftat in Form einer Fußfessel vom Bruder des genannten Verteidigers (vgl K [REDACTED] ON 596 S 31) stammen soll.

Das Beschwerdevorbringen in Bezug auf eine Falschbezeichnungstendenz bzw (eingeschränkten) Aussagefähigkeit der Zeugin H [REDACTED] (vgl S 7 ff der Beschwerdeschrift) überzeugt derzeit mit Blick auf die belastenden Angaben des Slaven K [REDACTED] (drei Übergaben von Kokain an Slaven K [REDACTED] in einem Umfang von gesamt rund 1,25 [brutto] kg Heroin und zwar mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 70 % Cocain, wobei Slaven K [REDACTED] die einzelnen Tranchen abgewogen haben will) und den Befundbericht des Katarina H [REDACTED] behandelnde Facharztes (Psychiatrie/Neu-

rologie) vom 6. Oktober 2021 wenig (vgl Blg I./ zum Hauptverhandlungsprotokoll [eingeschlichtet in einer blauen Mappe im Aktenband 13, titulierte mit Kopien amtswegig]). Das diesbezügliche Beschwerdevorbringen erweist sich für das Beschwerdegericht trotz aufgezeigter Ungenauigkeiten in den Angaben der Zeugin H [REDACTED] als konstruiert. Die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Widersprüchlichkeiten in den aufgezeigten Aussagedetails der Zeugen H [REDACTED], K [REDACTED], S [REDACTED] und Prof Schmidt (vgl S 7 ff der Beschwerdeschrift) betreffen größtenteils mit dem hier hafttragenden Gegenstand nicht in Zusammenhang stehende Begebenheiten. Bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Julian Hessenthaler entlastenden Zeugin Vesna R [REDACTED] um keine unmittelbare Tatzeugin handelt und deren Angaben schon mit Blick auf den Umstand, dass Slaven K [REDACTED] die von ihr verfassten Schriftstücke ON 112, S 401 ff nicht unterfertigte, für sich stehen (Hauptverhandlungsprotokoll ON 583 S 43), wiewohl die Würdigung deren Angaben dem Schöffensenat vorbehalten ist. Der in der Anklageschrift angezogene Reinheitsgehalt von 70 % gründet auf den Angaben des Salven K [REDACTED], der eine Affinität zu Kokain seit dem Jahr 2005/2006 beschreibt und wiederholt bemerkt, dass das von Hessenthaler überlassene Suchtgift von sehr guter Qualität gewesen sein soll (vgl beispielsweise ON 566a S 51 ff).

Es ist weiters in Erinnerung zu rufen, dass Unschärfen in den Aussagen von Zeugen/Beschuldigten in Suchtgiftverfahren in Bezug auf genaue Übergabezeiten, Übergabeorte und Suchtgiftmengen geradezu gerichtsnotorisch sind, sodass aus den Unterschieden in den Angaben der H [REDACTED] und des K [REDACTED] nicht auf eine Falschbelastungstendenz zu Lasten des Hessenthaler zu schließen ist und der Erstrichter sich zudem von beiden Genannten einen umfassenden persönlichen Eindruck verschaffen konnte und dabei zum Ergebnis gelangte, dass er die Angaben des Slaven K [REDACTED] -

zusammengefasst - derzeit zumindest für glaubwürdig erachtete. Allein die Verurteilung des Slaven K [REDACTED] zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe und der Katarina H [REDACTED] zu einer teilbedingten achtzehnmonatigen Freiheitsstrafe, bei einer Überhaft von rund neun Monaten zu Letztgenannter, spricht gegen eine Falschbezeichnung durch die beiden (vgl Urteil ON 366). Der dringende Tatverdacht auch zur subjektiven Tatseite war aus der qualifiziert anzunehmenden objektiven Vorgehensweise zu deduzieren (RIS-Justiz RS0098671). Mit Blick auf all diese Erwägungen überzeugt die zu Faktum A. leugnende Verantwortung des Angeklagten derzeit wenig.

Zu Fakten B./ und C./, die sich als nicht hafttragend erweisen, gründet der dringenden Tatverdacht auf der Verantwortung des Julian Hessenthaler, hiefür - zusammengefasst - Verantwortung zu übernehmen (Hauptverhandlungsprotokoll ON 566a S 33 f).

Somit liegt ein qualifizierter Tatverdacht - soweit hafttragend - in Richtung § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG zu Julian Hessenthaler vor.

Nach § 175 Abs 5 StPO ist nach Einbringen der Anklage die Wirksamkeit eines Beschlusses auf - hier - Fortsetzung der Untersuchungshaft durch die Haftfrist nicht mehr begrenzt; Haftverhandlungen finden nach diesem Zeitpunkt nur statt, wenn der Angeklagte seine Enthaftung beantragt und darüber nicht ohne Verzug in einer Hauptverhandlung entschieden werden kann.

Damit steht fest, dass der Schöffensenat (12 Os 95/97, 12 Os 96/97) noch in der Hauptverhandlung am 24. November 2021 über den Enthaftungsantrag zu entscheiden gehabt hätte und durch die Unterlassung der Beschlussfassung das Gesetz in der Bestimmung des § 238 Abs 2 StPO verletzt wurde. Warum der in der Hauptverhandlung von zwei Wahlverteidigern vertretene Angeklagte nach der Ankündigung des Vorsitzenden, unverzüglich eine

Haftverhandlung anzuberaumen, nicht auf eine sofortige Beschlussfassung drängte (vgl zu Beweisanträgen RIS-Justiz RS0121628, RS0118924), bleibt unerfindlich.

Mit seiner Beschwerdekritik, die Strafverfolgung verstoße gegen den Grundsatz der Spezialität nach § 31 EU-JZG, weil in dem gegen den Angeklagten erlassenen Europäischen Haftbefehl (ON 241) der Beginn des Tatzeitraums mit Frühjahr 2018 angenommen, angeklagt aber für einen Zeitraum ab Frühjahr 2017 wurde, bleibt es den Beschwerdeführer auf die nach wie vor aktuellen Erwägungen auf BS 9 f in AZ 19 Bs 75/21z (ON 522), die zum integrierten Bestandteil auch dieser Entscheidung erklärt werden (RIS-Justiz RIS-Justiz RS0124017 [T3, T4, T6]), zu verweisen. Die in der Beschwerde ins Treffen geführte Entscheidung 11 Os 137/17g, greift zu kurz, weil der darin genannte Europäischen Haftbefehl bloß das Raubgeschehen, nicht jedoch die daran anschließende (zur Verurteilung gelangte) Freiheitsentziehung umfasste. Die in der Beschwerde weiters zitierten Entscheidungen 12 Os 73/08i sowie C-388/08 EuGH vom 1.12.2008 überzeugen nicht, weil gegenständlich der Deliktszeitraum nicht ausgedehnt, sondern in Hinblick auf Anklagefaktum A./I./ die Tatzeit lediglich von Frühling 2018 auf Frühling 2017 modifiziert wurde. Die Beurteilung des Julian Hessenthaler anlastenden Vorwurfs im Europäischen Haftbefehl und in der Anklageschrift umfasst jeweils den gegen ihn gerichteten Vorwurf eines von § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 3 Z 4 SMG umfassten historischen Sachverhalts. Darüber hinaus ist nicht zu übersehen, dass selbst unter der Annahme der vom Beschwerdeführer in seinem Enthaftungsantrag genannten Menge des Überlassens von 800 Gramm Kokain an K■■■■■, jedoch entgegen seinen Beschwerdevorbringen mit einem (wie von Slaven K■■■■■ genannt; vgl oben) anzunehmenden Reinheitsgehalt von 70 % Cocain (statt 24%), eine das 25-fache der Grenzmenge des § 28b SMG übersteigenden Menge Kokain

umfasst wird. Damit erfährt die dringende Verdachtslage in Richtung § 28a Abs 1 fünfte Fall, Abs 3 Z 4 SMG und damit eine qualifiziert anzunehmende Strafdrohung von einem bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe aber keine Änderung.

Ausgehend von der zur Darstellung gelangten dringend einzustufenden Verdachtslage ist sowohl der Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 173 Abs 2 Z 1 StPO als auch der Haftgrund der Tatbegehungsgefahr in Ausformung des § 173 Abs 2 Z 3 lit a und lit b StPO gegeben.

Zur Vermeidung von Wiederholungen ist zu den Haftgründen auf die dem Beschwerdeführer bereits bekannten, nach wie vor gültigen Erwägungen auf BS 13 f in AZ 19 Bs 75/21z zu verweisen (ON 522). Es bleibt weiters anzumerken, dass diese Fundstellen allesamt dem Beschwerdeführer aufgrund der zahlreich bisher ergangenen Beschwerdeentscheidungen im wegen § 120 StGB und anderen strafbaren Handlungen gegen Julian Hessenthaler und andere geführten Stammakt/Ermittlungsakt 711 St 9/21y der Staatsanwaltschaft Wien bekannt sind (vgl hiezu die in der aktuellen Aktenübersicht ausgewiesenen Beschwerdeentscheidungen des Senats 19 des Oberlandesgerichts Wien). Insoweit wird ein USB-Stick des Stammakts von der Staatsanwaltschaft Wien auch zum verfahrensgegenständlichen Akt zu geben sein, um in die in den „alten“ Beschwerdeentscheidungen genannten Fundstellen Einsicht nehmen zu können, mögen diese dem Beschwerdeführer auch hinlänglich bekannt sein. Denn in dem in einem am rückwärtigem Aktendeckel des verfahrensgegenständlichen Band 13 anheftenden Kuvert verwahrten USB-Stick findet sich eine andere Journalisierung und werden darin zahlreiche bezughabende Ordnungsnummern des Stammakts nicht genannt.

Fluchtgefahr ist - entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er (zusammengefasst) lange Zeit in Deutschland gelebt, dort eine Meldeadresse gehabt, sich keinesfalls

verborgen gehalten habe und stets den Strafverfolgungsbehörden (über seine Verteidiger) zur Verfügung gestanden sei (ON 566a S 16 ff, ON 583 S 5 ff) - gegeben, weil Julian Hessenthaler bereits - offenbar mit Blick auf die in Ibiza angefertigten Ton- und Bildaufnahmen - vor Einleitung des Ermittlungsverfahren trotz Inlandsbezug (Wohnung 1220 Wien, Kratochwjlstraße) seinen Wohnsitz vor den österreichischen Behörden geheim hielt, indem er dort nicht zur Anmeldung gelangte (vgl Zeugin K [REDACTED] ON 184; ON 417 S 219 ff, ON 443 S 1 bis 7; ON 515 S 1 ff, ON 657 S 7). Gesellschafter der Firma Konsic GmbH waren Rechtsanwalt Giese (dieser bis 11. Juli 2019 [Veröffentlichung des Ibiza Videos am 17. Mai 2019]) und Julian Hessenthaler, der auch Geschäftsführer der Konsic GmbH war und ist (ON 280 S 33; vgl auch deutsches Handelsregister). Nach Veröffentlichung des Ibiza-Videos entwickelte der Beschwerdeführer eine rege Reisetätigkeit (Deutschland, Schweiz, Frankreich, Spanien [vgl Zeugenvernehmungen K [REDACTED], R [REDACTED] (die den Beschwerdeführer teils auch begleitete), Reinisch]). Seine Münchner Adresse in der Bally-Prell Straße war eine reine Meldeadresse, die Post ließ er sich ungeöffnet (teils) in die Kratochwjlstaße nachschicken. Auch für die Firmenadresse der Konsic GmbH in München (Sonnenstraße 6) soll er keinen Schlüssel gehabt haben. Telefonnummern für Hessenthaler bzw die Konsic GmbH wurden von Rechtsanwalt G [REDACTED] besorgt, die Verträge sind auf den Namen G [REDACTED] gelaufen (ON 700 S 4 ff; Zeugenvernehmung Rechtsanwalt G [REDACTED] ON 700 S 15 ff). Im Oktober 2019 verlegte der Beschwerdeführer den Firmensitz der Konsic GmbH von München nach 10627 Berlin, Wilmersdorfer Straße 122-123 (deutsches Handelsregister), es handelte sich um eine Briefkastenadresse (ON 667 S 11). Ab 1. November 2019 war Julian Hessenthaler in Berlin, Kreuzstraße 10 gemeldet (ON 336), ab 21. Februar 2020 in Berlin, Eichkampstraße 92 (ON 589), ON 667 S 3, ON 834). Die Web-

site der Konsic GmbH ist seit längerem offline (Internetrecherche). Anlässlich seiner zeugenschaftlichen Vernehmung per Zoom im Verfahren AZ 35 Hv 8/18x des Landesgerichts Krems an der Donau im Verfahren gegen Sascha W. vermied er jeden Hinweis auf seinen tatsächlichen Aufenthaltsort (ON 947 S 15 f). Teils bekundete er, zur Vernehmung im gegenständlichen Ermittlungsverfahren bereit zu sein (ON 194, ON 482), andererseits, von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen (ON 6, ON 22, ON 336, ON 433, ON 550, ON 581; vgl insofern auch seine an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft gerichtete Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde ON 508 S 51). Die Durchsuchung der Räumlichkeiten an der Meldeadresse Eichkampstraße 92, Berlin am 10. Dezember 2020 erbrachte, dass Julian Hessenthaler ein paar Mal an der Adresse anwesend gewesen sein soll, jedoch nicht dort gewohnt habe und hatte er anlässlich seiner Festnahme in Berlin auch keinen Schlüssel für diese Meldeadresse bei sich (ON 1175 S 29 ff).

Diese Anstrengungen, seinen tatsächlichen Aufenthaltsort durch Scheinmeldungen geheim zu halten, seine rege Reisetätigkeit und der Umstand, dass er sich anfänglich des Jahres 2020 dem Tatvorwurf nach § 28a Abs 1 und Abs 4 Z 3 SMG ausgesetzt sah, stellen in Zusammenschau mit dem Umstand, dass ihm die Verwendung von falschen Urkunden zur Identitätserschleichung - siehe dazu Anklagefakten ./B und ./C - und Aliasidentitäten nicht fremd sein soll (Thaler, Surkov [vgl Zeuginnen ██████████ ON 184, Irena P. ██████████ ON 678 S 309, Sascha W. ██████████ ON 30 S 17, Irena M. ██████████ ON 50 S 75 [[j.thaler1980@gmail.com](mailto:j.thaler1980@gmail.com)]) und ihm aufgrund seiner früheren Tätigkeit im Sicherheitsgewerbe auch ein konspiratives Verhalten (vgl insofern den am 25. August 2019 mit Dr. Mirfakhrai geführten Chat zur Verwendung von Lyca[mobile]; 678 S 677) nicht unbekannt ist, just jene bestimmten Tatsachen dar, die



die Gefahr evident erscheinen lassen, dass er sich zumindest ab Beginn des Jahres 2020 bis zu seiner Verhaftung in Berlin verborgen hielt und dies - auf freien Fuß gesetzt - auch wieder tun werde, um sich - mit Blick auf die hohe Strafdrohung des § 28 Abs 4 SMG - dem gegenständlichen Strafverfahren zu entziehen.

Der Haftgrund der Tatbegehungsgefahr nach § 173 Abs 2 Z 3 lit a StPO liegt vor, wenn die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde ungeachtet des wegen einer mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten Straftat gegen ihn geführten Strafverfahrens eine strafbare Handlung mit schweren Folgen begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist wie die ihm angelastete Straftat mit schweren Folgen. Der Begriff der „schweren Folgen“ umfasst über die tatbestandsmäßigen Folgen hinaus alle konkreten Tatauswirkungen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Dabei sind Art, Ausmaß und Wichtigkeit aller effektiven Nachteile sowohl für den betroffenen Einzelnen als auch für die Gesellschaft im Ganzen, der gesellschaftliche Störwert einschließlich der Eignung, umfangreiche und kostspielige Abwehrmaßnahmen auszulösen und weitreichende Beunruhigung und Besorgnisse herbeizuführen, zu berücksichtigen (*Kirchbacher/Rami* WK-StPO Rz 43).

Die Variante des § 173 Abs 2 Z 3 lit b StPO verlangt neben einer Anlasstat und einer gegen das selbe Rechtsgut gerichteten strafbaren Handlung mit nicht bloß leichten Folgen als Prognosestat eine Zusatzbedingung, nämlich dass der Angeklagte entweder wegen einer solchen strafbaren Handlung bereits verurteilt worden ist, oder nicht nur wegen einer, sondern „wiederholter“ oder „fortgesetzter“ strafbarer Handlungen im dringenden Tatverdacht steht (*Kirchbacher/Rami*, WK-StPO § 173 Rz 45).

Da der Gesetzgeber das den verschiedenen Suchtgiften innewohnende individuelle Gefährdungspotenzial bereits durch § 1

der Suchtgiftgrenzmengenverordnung iVm § 28b SMG berücksichtigt (RIS-Justiz RS0102874), ist der fallaktuelle Vorwurf des vorschriftswidrigen Überlassens einer das 25-fache der Grenzmenge des § 28b SMG übersteigenden Suchtgiftmenge als Straftat mit schweren Folgen zu qualifizieren (siehe auch *Nimmervoll*, Haftrecht<sup>3</sup> Rz 700, 733 [„zumindest“]). Weiters erhellt aus dem Handel mit einer derart großen Suchtgiftmenge eine hohe kriminelle Energie und Tatgeneigtheit des Beschwerdeführers sowie seine Gleichgültigkeit in Bezug auf die Gefährdung von Leib und Leben von Menschen aus finanziellem Eigennutz, liegen doch die evidenten nachteiligen Folgen für Konsumenten und deren Familien, aber auch für die Gesellschaft als Ganzes auf der Hand. Es ist konkret zu befürchten, er werde auf freiem Fuß zur Finanzierung seines Lebensunterhalts bzw. Aufbesserung seiner finanziellen Situation (vgl. die in der Haftverhandlung vorgelegte Einstellungszusage [Arbeiter mit dem Tätigkeitsfeld: Kontrolle des Reinigungszustands und kleinere Reparaturarbeiten an den allgemeinen Teilen der zu betreuenden rund 70 Häuser ...; ON 603 S 5] bei bestehenden hohen Verbindlichkeiten (300.000 bis 400.000 Euro laut Beschuldigtenvernehmung vom 11. März 2021 [ON 508; vgl. demgegenüber noch die unbescheinigt gebliebene Behauptung im Schriftsatz [aktuell] ON 446 S 87, wonach die Konsic GmbH im Jahr 2020 180.000 Euro erwirtschaftet habe), ungeachtet des gegen ihn wegen einer mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten Straftat geführten Strafverfahrens weitere strafbaren Handlungen mit schweren bzw. mit nicht bloß leichten Folgen begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind wie die ihm vorgeworfen wiederholten Suchtgiftweitergaben. Aus dem Akteninhalt erhellt nämlich insgesamt eine seit Jahren getrübe Finanzlage des Julian Hessenthaler. Dies indiziert zunächst eine an seine Mutter gerichtete SMS vom 4. Oktober 2017 des Inhalts „Langsam kann ich mir einen strick u eine hohen ast

suchen" sowie vom 17. November 2017 des Inhalts „Ich will sterben. Diese roten idioten kommen bzgl geld nicht weiter. Schaut nicht sehr gut aud" und „Das ist dann ein halbes himmelfahrtskommando. Aber was bleibt mir übrig. Steh so an der wand das muss egal wie riskant. Könnte kotzen" (aktuell ON 450 S 129; zur Zulässigkeit der Verwertung dieses Beweismittels vgl RIS-Justiz RS0130052). Die Zeugin Eveline F. [REDACTED] gab an (ON 184 [Stammakt]), dass ihr der von der Konsic GmbH nicht bezahlte Lohn - die Frau war bis Mai 2019 für die Konsic tätig - in Höhe von 7.000 Euro durch Vesna R. [REDACTED] im August 2019 größtenteils ausgeglichen worden sei. Letztgenannte gab wiederum an, dass sie nach dem Ausscheiden der K. [REDACTED] für die Konsic GmbH tätig gewesen sei, sie ihr Honorar jedoch bis August 2020 nicht erhalten habe. Hessenthaler soll zudem (vgl die Angaben des K. [REDACTED] aktuell ON 477 S 71 ff, Hauptverhandlungsprotokoll ON 566a S 69) ein ihm gewährtes Darlehen in Höhe von 10.000 Euro mit der ersten Kokainlieferung im Frühjahr 2017 zurückbezahlt haben. Im Februar 2019 soll ein von Georg K. [REDACTED] ein Jahr zuvor an Hessenthaler gewährtes Darlehen in Höhe von 70.000 Euro fällig geworden sein (vgl WhatsApp Nachricht [im Ermittlungsakt] ON 1131 S 7 [„im Februar ist das Jahr vom 70000 Darlehn auch vorbei" mit Antwort von Hessenthaler „Ja weiß ich. Anfang märz 19. Im kopf. Sollten v spiegel im jan ausgezahlt werden. Somit denke ich problemlos" iZm ON 1131 S 23 und S 33]). Ein weiteres Darlehen in Höhe von 20.000 Euro soll Julian Hessenthaler von Georg K. [REDACTED] am 18. Mai 2018 erhalten haben (Zeugenvernehmung Roland K. [REDACTED] [im Ermittlungsakt] ON 1131 S 15 ff; Darlehensvertrag S 35). Diese seit Jahren währende triste finanzielle Situation lässt die Gefahr evident erscheinen, er werde - auf freien Fuß gesetzt - seine kriminellen Machenschaften rund um Kokain wieder aufnehmen, zumal der qualifizierte Verdacht des Überlassens großer Mengen von Kokain mit einem

Reinheitsgehalt von zumindest 70 Prozent auf seine tiefe Verstrickung zu Suchtgiftkreisen hinweist und zwar zu solchen, die auch große Mengen bereitstellen können, wobei Slaven K [REDACTED] Serbien als Herkunftsland des Kokains vermutet (aktuell ON 477 S 71). Insoweit überzeugen die Angaben der Zeugin Vesna R [REDACTED] [REDACTED], wonach Hessenthaler keine Geldsorgen gehabt habe, ja monatlich 1.500 bis 2.000 Euro für „Stanko“ (wohl gemeint Georgiana Elena S [REDACTED]) Unterhalt bezahlt habe (ON 583 S 49) wenig, zumal die Verteidigung bis dato die zum Beschwerdeführer behaupteten guten finanziellen Verhältnisse unbescheinigt ließ, was mit Blick auf die Vorlage von legalen Einkünften wie Steuererklärungen aus den Jahren 2016 bis 2019 oder Saldenlisten wohl ein leichtes wäre.

Der Haftgrund der Tatbegehungsgefahr – der im Übrigen auch nicht der prozessualen Unschuldsvermutung widerstreitet – stellt eine vorbeugende Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten gefährlicher Straftäter dar.

Fallaktuell ist schon der Haftgrund der Fluchtgefahr ob der Dauer seiner Flucht von nahezu einem Jahr so gewichtig, dass die Untersuchungshaft durch gelindere Mittel des § 173 Abs 5 StPO nicht wirksam substituiert werden kann. Warum die Abnahme des Reisepasses dem Haftgrund entgegenwirken sollte, erschließt sich dem Beschwerdegericht mit Blick auf den Umstand, dass Julian Hessenthaler gerade die Verwendung falscher Urkunden nicht fremd sein soll (Anklagefakten B./ und C./) nicht im Ansatz, ebensowenig ein bescheinigter Arbeitsplatz mit einem zu erwartendem Kollektivvertragseinkommen als Arbeiter (vgl ON 603 S 5), zumal ihm der finanziell belastende Konsum von Kokain laut Aussage von Salven K [REDACTED] nicht fremd sein soll.

Eine Unverhältnismäßigkeit der seit 11. März 2021 währenden Untersuchungshaft, auch unter Berücksichtigung der davor liegenden Auslieferungshaft, zur Bedeutung der Sache und zu der

im Falle eines Schuldspruchs zu erwartenden Strafe liegt angesichts des in Rede stehenden Strafrahmens einer Freiheitsstrafe von einem bis fünfzehn Jahren (§ 28a Abs 4 Z 3 SMG) nach wie vor nicht vor, wobei die Möglichkeit einer bedingten Strafnachsicht ebenso wenig wie die einer bedingten Entlassung Gegenstand einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 173 Abs 1 StPO ist (EvBl 2006/93).

Soweit der Beschwerdeführer den Vollzug der Untersuchungshaft in Form eines elektronisch überwachten Hausarrests anstrebt, bleibt ihm entgegenzuhalten, dass aufgrund der fallaktuell drohenden langjährigen Freiheitsstrafe dem Haftgrund der Fluchtgefahr durch diese Vollzugsform nicht wirksam begegnet werden kann (*Kirchbacher/Rami*, aaO Rz 3), mit Blick auf den Umstand, dass Suchtgift, wie hinlänglich bekannt, im Internet/telefonisch bestellt werden kann und sich dieses unter Zuhilfenahme auch von Zustelldiensten verteilen lässt ebensowenig dem Haftgrund der Tatbegehungsgefahr.

Letztlich bleibt der Oberstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zuzustimmen, dass die in der Beschwerde kritisierte Terminisierung der nächsten Hauptverhandlung sich auf die Erforderlichkeit der (von der Verteidigung beantragten) Vernehmung einer Zeugin (Hauptverhandlungsprotokoll ON 598 S 37) im - bekanntlich einige Zeit beanspruchenden - Rechtshilfeweg per Videokonferenz (ON 606 iVm ON 600) zurückführen lässt, nachdem der Beschwerdeführer sich mit der Verlesung des vorliegend schriftlichen Zeugenvernehmungsprotokolls nicht einverstanden erklärte (Hauptverhandlungsprotokoll ON 598 S 41). Zur Klärung der Aussagefähigkeit der Zeugin H [REDACTED] wurde hinwider über Antrag der Verteidigung ein Gutachten eingeholt (ON 608 iVm Hauptverhandlungsprotokoll 598 S 37). Auch insofern war die Anberaumung des nächsten Hauptverhandlungstermins vor Mitte Jänner 2022 nicht zielführend. Die fallaktuell erfolgte Terminisierung mit 16. Februar 2022 (VJ-Register) stellt jedoch einen Verstoß gegen das in Haftsachen geltende besondere Beschleunigungsgebot (§ 9 Abs 2 StPO) dar. Dieser Verstoß rechtfertigt

unter Berücksichtigung der Bedeutung der vorliegenden Strafsache (Anklagefaktum A./), der im Falle eines Schuldspruch zu erwartende Strafe und die fallaktuell schwergewichtig vorliegenden Haftgründe keinesfalls eine Enthftung des Beschwerdeführers (*Kier*, WK-StPO § 9 Rz 52). Aufgrund der bereits vorgenommenen Terminisierung des nächsten Hauptverhandlungstermins und dem bisher verstrichenen Zeitraum kann der vorliegenden Verletzung des besonderen Beschleunigungsgebot mit einer verfahrensbeschleunigenden Anordnung nicht mehr wirksam begegnet werden.

Im Zusammenhang des von der Verteidigung betonten Beschleunigungsgebots ist jedoch letztlich – so zutreffend die Oberstaatsanwaltschaft – auch auf deren Agieren zu verweisen, wie zB die Vorlage von diversen Unterlagen am Ende der Hauptverhandlung am 24. November 2021 nach Vernehmung und Entlassung eines Zeugen, dem diese Unterlagen vorgehalten werden hätten können (Hauptverhandlungsprotokoll ON 598 S 39 f). Die in der Äußerung vom 21. Dezember 2021 vorgetragene Replik, die Urkundenvorlage sei erst zu diesem Zeitpunkt erfolgt, um den Schöffengericht die Unglaubwürdigkeit der Zeugen vor Augen zu führen, erschließt sich dem Beschwerdegericht nicht im Ansatz. Es ist nicht ersichtlich, woran die Verteidigung abschließend der Vernehmung gehindert gewesen sein sollte, Vorhalte an den Zeugen zu machen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist die Oberstaatsanwaltschaft nicht dazu gehalten, sich zur Haftfrage und damit zum Vorliegen eines dringenden Tatverdachts zu äußern.

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 19, am 22. Dezember 2021

**Mag. Anton Baumgartner**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG